

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baugrenze werden gemäß §23 (5) BauNVO Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne von § 14 (1) BauNVO ausgeschlossen.
Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

2. Auf den im Planteil festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr.25 BauGB) ist auf je 2,25 qm Pflanzfläche ein Strauch und auf je 25qm Pflanzfläche ein Hochstamm bzw. Heister zu pflanzen.
Als Gehölze werden Bäume und Sträucher der potentiellen natürlichen Vegetation zugelassen,

z.B.

a) Hochstämme bzw. Heister
Traubeneiche, Rotbuche, Zitterpappel, Sandbirke
Hainbuche, Eberesche

b) Sträucher
Waldhasel, Ilex, Hundsrose, Salweide, Weißdorn
Faulbaum

Die Anordnung und Zusammenstellung der Gehölze ist im Einvernehmen mit dem Oberkreisdirektor Heinsberg – Untere Landschaftsbehörde – vorzunehmen.

HINWEIS

a) Das Wasser der Dachflächen ist auf den Grundstücken zu versickern.

b) Die Flurstücke Nr. 185 und 186 liegen im Landschaftsschutzgebiet.